



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten

15. Mai 2023

Richtlinie zur Förderung von Innovation in der Pflanzenzüchtung

Richtlinie im Rahmen eines Pilotversuchs

Aktenzeichen: BLW-047.1-1/3/1/1



BLW-D-4EB03401/282

Inhalt

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Zielsetzung der Förderung von Innovationsprojekten	3
3	Voraussetzungen	3
	Förderbereich	3
	Projektpartner eines Innovationsprojektes	4
	Projekt- und Verbundcharakter	5
	Nutzung anderer Bundesgelder	5
	Gesuch	5
4	Kriterien	6
	(1) Innovationsgehalt und Lösungsansatz	6
	(2) Kompetenzen, Kosten und Eigenleistungen der Projektpartner	6
	(3) Effizienz	6
	(4) Nachhaltigkeit	6
	(5) Innovationstransfer	6
5	Gesuche eingeben	7
	Form und Termin	7
	Adresse	7
6	Finanzhilfevergabe	8
	Prüfung und Entscheidung	8
	Kontakt	8
7	Anhang	9
	Bibliographie	9

1 Rechtsgrundlagen

Grundlage dieser Richtlinie ist das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG). Artikel 140 LwG ermöglicht dem Bund eine Förderung der Pflanzenzüchtung mit Finanzhilfen. Projekte von privaten Züchtungsbetrieben, Fachorganisationen und bundesexternen öffentlichen Institutionen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, können gefördert werden. Das öffentliche Interesse und konkrete Vorgaben für die öffentlich-rechtlich finanzierte Pflanzenzüchtung in der Schweiz sind in der Strategie Pflanzenzüchtung 2050 des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung dargelegt.

2 Zielsetzung der Förderung von Innovationsprojekten

Die Strategie Pflanzenzüchtung 2050 hat aufgezeigt, dass Ergebnisse aus der Forschung oft nicht den Weg in die praktische Züchtung finden. Es besteht eine Lücke bei der Umsetzung von neuem Wissen in der praktischen Pflanzenzüchtung. In diesen Bereichen verfügen die Züchtungsunternehmen in der Schweiz heute oft nicht über die nötige Infrastruktur, das nötige Know-how und die nötige Innovationskraft. Lediglich in den grossen für globale Märkte angelegten Züchtungsprogrammen kann diese Lücke durch unternehmenseigene Forschungsabteilungen geschlossen werden. Das Ziel der Fördermassnahme ist es, diese Lücke in den mehrheitlich kleinen Pflanzenzüchtungsprogrammen der Schweiz zu schliessen. Dazu sollen die Schweizer Züchter bei der Umsetzung von Ergebnissen aus der angewandten Forschung - beispielsweise bei der agronomischen und genetischen Charakterisierung ihres Zuchtmaterials (Phänotypisierung, Genotypisierung) sowie der Verwaltung und Nutzung dieser Daten im Zuchtprogramm (Datenbanken, -analyse, Bioinformatik, Biostatistik) im Rahmen von Innovationsprojekten mit Finanzhilfen unterstützt werden.

Im Rahmen eines zeitlich befristeten Pilotversuchs soll die Schliessung dieser Lücke anhand von konkreten Innovationsprojekten initiiert und gefördert werden. Der Pilotversuch ist auf vier Jahre begrenzt (2023 – 2026). Die Vergabe der Innovationsprojekte erfolgt in einem offenen Verfahren in einem Call. Mit der Förderung der Innovationsprojekte wird folgendes Ziel verfolgt:

Zielsetzung

Die Projekte sollen die Innovationstätigkeit in Züchtungsunternehmen fördern und zu einer regelmässigen Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Zusammenarbeit mit Forschungspartnern ausbauen. Das Innovationspotenzial der schweizerischen Pflanzenzüchtungsprogramme und des Pflanzenzüchtungssektors insgesamt sollen durch den Zuwachs von Know-how stetig erhöht werden. Die Effizienz und Qualität der Sortenentwicklung werden gesteigert.

Gefördert im Rahmen dieser Calls werden neue oder deutlich verbesserten Prozesse oder Verfahren in der praktischen Pflanzenzüchtung, die aus der Implementierung von neuen Methoden und neuem angewandtem Wissen in einem schweizerischen Pflanzenzüchtungsprogramm entstehen.

Die jährliche Zustimmung des Parlaments vorausgesetzt, stehen dafür in den Jahren 2024-2026 Finanzhilfen in Höhe von 250 000 Franken pro Jahr zur Verfügung, insgesamt 750 000 Franken. Das BLW ist für die Vergabe dieser Finanzhilfen zuständig.

Die vorliegende Richtlinie legt fest, welche Voraussetzungen für den Erhalt von Finanzhilfen erfüllt sein müssen und nach welchen Kriterien die eingereichten Gesuche beurteilt werden. Sie konkretisieren die rechtlichen Vorgaben.

3 Voraussetzungen

Förderbereich

Auf der Grundlage von Artikel 140 des LwG können Projekte mit Finanzhilfen unterstützt werden, deren Ziele im Bereich der Züchtung von ökologisch hochwertigen, qualitativ hochwertigen oder den verschiedenen Verhältnissen der Landesgegenden angepassten Nutzpflanzen verankert sind. Der Förderbereich dieses Projektaufrufs ist darüber hinaus auf den oben unter Punkt 2 näher erläuterten Innovations- und Wissenstransfer in die praktische Pflanzenzüchtung beschränkt.

Gefördert werden vorrangig Projekte, deren Ergebnisse unabhängig von der Produktionsweise (konventionell, integriert, extensiv, organisch-biologisch, biologisch-dynamisch) einen Beitrag an den Innovations- und Wissenstransfer in die Schweizer Pflanzenzüchtung sowie an eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft der Schweiz leisten.

Ausgeschlossen von dieser Förderung sind Projekte zur Erhaltung von pflanzengenetischen Ressourcen sowie reine Forschungsprojekte und Pflanzenzüchtungs- und Sortenprüfungsprojekte, da dafür andere Förderinstrumente zur Verfügung stehen (vgl. 3 andere Bundesgelder).

Die Förderung ist offen für alle landwirtschaftlich und gärtnerischen Kulturarten ohne Zierpflanzen und für alle Methoden, die in der Schweiz gesetzlich erlaubt sind.

Die Finanzhilfe im Rahmen dieses Pilotversuchs wird auf 150 000 Schweizer Franken je Projekt beschränkt.

Projektpartner eines Innovationsprojektes

Ein oder mehrere Züchtungsunternehmen (Verbundvorhaben) planen die Umsetzung von innovativen Verfahren oder Prozessen in einem Züchtungsprogramm (sogenannte Umsetzungspartner). Dieser Innovations- und Wissenstransfer wird durch Forschungsinstitutionen und / oder das Swiss Plant Breeding Center (SPBC) unterstützt (sogenannte Forschungspartner). Sie schliessen sich zusammen und realisieren gemeinsam ein Innovationsprojekt. Die Projektpartner sind stets pflanzenzüchterisch tätige Unternehmen sowie pflanzenzüchterisch tätige private oder öffentliche Einrichtungen, die gemeinsam mit Forschungspartnern ein Projektgesuch einreichen.

Um ein Gesuch einzugeben, müssen die Projektpartner folgende Voraussetzungen erfüllen:

a) als pflanzenzüchterisch tätige Unternehmung / private oder öffentliche Organisation (Umsetzungspartner)

- ✓ Der Umsetzungspartner hat Sitz in der Schweiz, betreibt die Pflanzenzüchtungsaktivitäten in der Schweiz und hat einen konkreten Handlungsbedarf, neue Technologien oder Methoden zu implementieren, um die Effizienz der Sortenentwicklung zu steigern.
- ✓ Ein oder mehrere Forschungspartner wollen mit dem Umsetzungspartner ein Innovationsprojekt umsetzen.

b) als Forschungspartner

- ✓ Der Forschungspartner arbeitet in einer Schweizer Forschungsstätte oder Forschungseinrichtung gemäss dem Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, vgl. Übersicht und Merkblatt von Innosuisse¹).
- ✓ In diesem Pilotversuch gilt darüber hinaus auch das SPBC als Forschungspartner². Das SPBC stellt neben der Rolle als Forschungspartner sicher, dass sich die Wirkung der geförderten Innovationsprojekte auf die Schweizer Pflanzenzüchtungsorganisationen in ihrer Gesamtheit erstreckt (vgl. 4 (5) Innovationstransfer).

Der Projektverbund ist nicht auf den Umsetzungspartner und Forschungspartner als Projektpartner beschränkt. Bei Bedarf können weitere Partner (Dritte) in das Projekt einbezogen werden. Dritte aus dem Ausland können sich im Rahmen ihrer Eigenleistung beteiligen.

¹ Eine Übersicht dieser Forschungsstätten finden Sie in der [Übersicht von Innosuisse](#). Ebenfalls finden Sie ein [Merkblatt von Innosuisse](#) für nichtkommerzielle Forschungsstätten ausserhalb des Hochschulbereichs. Eine Übersicht über Technologiekompetenzzentren finden Sie auf der Seite des [Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFJ](#).

² Kontaktadresse des SPBC ist unter Punkt 6 aufgeführt

Projekt- und Verbundcharakter

Finanzhilfen werden nur für Vorhaben mit Projekt- und Verbundcharakter gesprochen, d.h. für Vorhaben mit einem klar definierten **Anfang und Ende** sowie **mit komplementären Ressourcen, Kompetenzen und Kenntnisse der Projektpartner**. Finanzhilfen können nicht für Projekte gesprochen werden, welche zum Zeitpunkt des Entscheids durch das BLW bereits weit fortgeschritten oder gar abgeschlossen sind.

Aufgaben, die eindeutig als laufende, ordentliche Aufgaben der Projektpartner einzustufen sind, erhalten keine Finanzhilfe (z.B. bestehende Aktivitäten zur Züchtung oder zur Prüfung von Sorten in Anbauversuchen).

Die Dauer eines Innovationsprojekts beträgt mindestens 1 Jahr, maximal jedoch 3,5 Jahre.

Nutzung anderer Bundesgelder

Projekte, die in einem vom Bund anderweitig geförderten Bereich fallen, müssen prioritär diese Subventionen in Anspruch nehmen. Beispiele:

- Vorabklärung für Innovative Projekte (VIP):
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/projektunterstuetzung/vorabklaerungen-fuer-innovative-projekte.html>
- Forschung und Beratung:
Verordnung vom 23. Mai 2012 über die landwirtschaftliche Forschung, SR 915.7
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/das-blw/forschung-und-beratung/forschung.html>
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit:
Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft, SR 910.16
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/instrumente/qualitaets--und-absatzfoerderung/foerderung-von-qualitaet-und-nachhaltigkeit.html>
- NAP-PGREL:
Erhaltung und nachhaltige Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen für Landwirtschaft und Ernährung
<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzengenetische-ressourcen/nap-pgrel.html>
- Förderung von Projekten für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzenzuechtung/projektaufruf.html>

Gesuch

Finanzhilfen werden nur auf Gesuch hin gewährt. Auf ein Gesuch um Finanzhilfe wird **nur** eingegangen, wenn die Gesuchsunterlagen **vollständig und termingerecht** beim Bundesamt für Landwirtschaft eintreffen.

Es gilt der Eingabetermin: **31. Juli 2023**.

Gesuche, die bis zu diesem Zeitpunkt physisch beim BLW eingetroffen oder bei der Post CH AG abgegeben worden sind werden berücksichtigt. Es gilt das Datum des Poststempels.

4 Kriterien

Die Gesuche um Finanzhilfen werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

(1) Innovationsgehalt und Lösungsansatz

Förderbar sind Vorhaben eines oder mehrerer Umsetzungspartner, welche die Umsetzung von Innovationen (z.B. neue oder deutlich verbesserte Verfahren / Prozesse) zum Ziel haben. Durch das Innovationsprojekt soll die Effizienz und Qualität der Sortenentwicklung nachhaltig gefördert werden und Schweizer Pflanzenzüchtungsprogramme auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden. Somit werden der wissenschaftliche und wirtschaftliche Gehalt auf ihre Neuartigkeit beurteilt.

Die Implementierung der Innovation wird einerseits anhand des Vergleichs mit existierenden oder fehlenden Lösungen und der damit verbundenen Frage nach dem Zusatznutzen beurteilt. Andererseits umfasst die Beurteilung auch die Vorgehensweise bei der Umsetzung des Projektes (Lösungsansatz). Gefördert werden nur solche Aktivitäten, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen.

Routinemässig erfolgende Änderungen / Aktualisierungen an Verfahren / Prozessen werden nicht gefördert, selbst wenn diese Änderungen zu Verbesserungen führen. Ebenso wenig werden Vorhaben unterstützt, die sich mit organisatorischen Veränderungen beschäftigen oder nur auf das Marketing oder Vertrieb von Sorten beziehen.

(2) Kompetenzen, Kosten und Eigenleistungen der Projektpartner

Die Projektpartner verfügen nachweislich über die nötigen Qualifikationen, Materialien und Methoden und zeitlichen Ressourcen zur Durchführung des geplanten Projekts. Anrechenbar sind alle Kosten (inklusive Eigenleistungen), die zur Verwirklichung des beitragsbegünstigten Projektes in direktem Zusammenhang stehen und unmittelbar notwendig sind. Dazu gehören auch die Kosten von Forschungspartnern, die für die Umsetzung der Innovationen notwendig sind. Die Kosten für die Erarbeitung des Gesuchs sind nicht anrechenbar. Reiner Zukauf von Technologien wird nicht unterstützt.

Projektpartner sind verpflichtet, einen zumutbaren Beitrag an Eigenleistungen an das Projekt beizusteuern und sich um zusätzliche finanzielle Unterstützung (Drittmittel) zu bemühen. Der Anteil von Eigen- und Drittmitteln dieser Projektpartner muss mindestens 25% der gesamten Projektkosten betragen. Projekte mit einem höheren Eigen- und Drittmittelanteil werden bevorzugt berücksichtigt. Agroscope als Projektpartner kann sich bis zu 50% der Gesamtkosten am Projekt beteiligen.

(3) Effizienz

Es werden Projekte gefördert, in denen Aufwand und Ergebnisse in optimalem Verhältnis zueinander stehen. Die methodische Qualität des Projektaufbaus bildet hierfür die Grundvoraussetzung. Ebenfalls überprüft wird, ob Ziele und Meilensteine quantitativ definiert und realistisch sind und ob das Kosten-Nutzen-Verhältnis stimmt.

(4) Nachhaltigkeit

Das Projekt ist so anzulegen, dass eine Weiterführung der Aktivitäten oder die nachhaltige Wirkung des Projekts über die Beitragsperiode der Finanzhilfen hinaus gewährleistet ist. Aufzuzeigen sind, ob die Umsetzung der Projektergebnisse den Zuchtfortschritt beschleunigen kann, indem die Innovationen routinemässig eingesetzt werden, und in wieweit die Projektpartner damit ihre Konkurrenzfähigkeit erhalten oder steigern können.

(5) Innovationstransfer

Das Projekt soll möglichst direkte, konkrete und breite Auswirkung auf die Umsetzung von Forschungsergebnissen auf die praktische Züchtung haben. Ziel der Finanzhilfen ist es, einen Nutzen für eine möglichst grosse Züchtergruppe zu entfalten. Diese Rolle übernimmt das SPBC. Deshalb sollen Erkenntnisse und Ergebnisse, die mit Unterstützung von Finanzhilfen entwickelt wurden, ohne Einschränkungen, kostenlos oder zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt werden. Projekte mit ei-

ner möglichst breiten Wirkung werden bevorzugt. Es sind auch Transferaktivitäten vorzusehen wie die Weiterentwicklung und Verankerung des eigenen Projekts sowie die Weitergabe von Erfahrungen, Ergebnissen, Vorgehensweisen etc. an interessierte Kreise.

5 Gesuche eingeben

Form und Termin

Zur Einreichung eines Gesuchs um Finanzhilfe für ein neues Projekt oder die Weiterführung eines erfolgreichen Projekts, verwenden Sie die auf der Internetseite des BLW aufgeschalteten Formulare:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzenzuechtung.html> | Rubrik: SPBC

Gesuche um Finanzhilfe für Projekte können nur auf folgenden Termin eingegeben werden:
31. Juli 2023.

Adresse

Gesuche sind **als einzige pdf-Datei** per E-Mail unter **Angabe des Stichwortes «innovation» in der Betreffzeile** an:

plantvar@blw.admin.ch

sowie per Post in **einfacher Ausführung** an die folgende Adresse einzugeben:

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Nachhaltiger Pflanzenschutz und Sorten
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

Das Datum des Poststempels gilt als Eingangsdatum des Gesuches.

6 Finanzhilfevergabe

Prüfung und Entscheid

Aufgrund der eingereichten Gesuchsunterlagen prüft das BLW das Gesuch nach den unter Punkt 3 und 4 dargestellten Voraussetzungen und Kriterien. Bei Bedarf zieht es weitere Fachpersonen oder -stellen bei. Im Zusammenhang mit der Gesuchsprüfung ist das BLW zur Einforderung von Auskünften und zur Einsicht von Akten berechtigt.

Ein ablehnender Entscheid wird dem Gesuchsteller als Verfügung mitgeteilt. Ein positiver Entscheid führt zur Ausarbeitung eines Finanzhilfevertrags mit dem Gesuchsteller. Dieser enthält den zugesprochenen Finanzhilfebetrag und allfällige zu erfüllende Bedingungen.

Einige Aspekte, welche Ihre Projektplanung und damit das Finanzhilfegesuch beeinflussen können, sind hier kurz aufgeführt:

- In der Regel werden Finanzhilfen nur für Aufwendungen gesprochen, die ab Entscheid entstehen. Zuvor entstanden Projektkosten werden nicht rückvergütet.
- Der zugesprochene Betrag wird in Raten ausbezahlt. Ein Betrag von wenigstens 20 % der gewährten finanziellen Unterstützung wird erst nach Einreichung und Genehmigung des Schlussberichts und der Schlussabrechnung entrichtet. Die Ausrichtung des zugesprochenen Betrags erfolgt unter Vorbehalt, dass das Parlament den jährlichen Kredit für Finanzhilfen im vorgesehenen Rahmen spricht.
- Das Projekt muss wie in der Eingabe dargestellt realisiert werden. Allfällige Auflagen des BLW, die in der Verfügung festgehalten sind, müssen zwingend erfüllt werden.
- Bei Projektänderungen ist vorgängig das Einverständnis des BLW einzuholen. Ebenso sind unerwartete Schwierigkeiten oder Probleme dem BLW unverzüglich zu melden.
- Das BLW verlangt, periodisch über die wichtigsten Entwicklungen und Aktivitäten in Ihrem Projekt informiert zu werden und spätestens drei Monate nach Projektende sind dem BLW Schlussbericht und Schlussabrechnung zuzustellen. Die Formulare dafür werden auf der Internetseite <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzenzuechtung.html> bereitgestellt. Die Prüfung von Schlussbericht und Schlussabrechnung erfolgt durch das BLW, im Falle der Schlussabrechnung eventuell zusätzlich durch die Eidgenössische Finanzkontrolle EFK.

Kontakt

Fragen können per **E-Mail unter Angabe des Stichwortes «innovation» in der Betreffzeile** an folgende Kontaktadresse des Bundesamtes für Landwirtschaft gerichtet werden:

plantvar@blw.admin.ch

Anfragen an das **Swiss Plant Breeding Center** können an folgende Kontaktanschrift gerichtet werden:

Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Department of Crop Sciences
z. Hd. Cédric Bärtschi
Ackerstrasse 113,
5070 Frick, Switzerland

Tel. +41 62 510 53 16
www.SPBC-plantbreeding.ch
Info@SPBC-plantbreeding.ch

7 Anhang

Bibliographie

[SR 910.1 - Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft \(Landwirtschaftsgesetz, LWG\) \(admin.ch\)](#)

Strategie Pflanzenzüchtung 2050. BLW (2016):

https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Nachhaltige%20Produktion/Pflanzliche%20Produktion/Pflanzenzuechtung/Z%C3%BCchtungsstrategie.pdf.download.pdf/Z%C3%BCchtungsstrategie_d.pdf

Massnahmenplan Pflanzenzüchtung 2050 - Öffentliches Züchtungsportfolio. BLW (2017):

https://www.blw.admin.ch/dam/blw/de/dokumente/Nachhaltige%20Produktion/Pflanzliche%20Produktion/Pflanzenzuechtung/Abschlussbericht%20Portfolio%20Pflanzenz%C3%BCchtung.pdf.download.pdf/Abschlussbericht_Portfolio_Pflanzenz%C3%BCchtung.pdf

Swiss Plant Breeding Center. Businessplan. BLW 2017:

<https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzliche-produktion/pflanzenzuechtung.html>